

ZH_HANDELSGERICHT HG120047 vom 16. Oktober 2012

Zh Handelsgericht, 2012-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG120047

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG120047 du 16 octobre 2012

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG120047 del 16 ottobre 2012

Erwägungen

E. 3

Rechtliches Im Gegensatz zum schweizerischen Obligationenrecht (OR) unterscheidet das CISG nicht zwischen Nichterfüllung, Verzug und positiver Vertragsverletzung bzw. Gewährleistung. Vielmehr kennt es einen einheitlichen Tatbestand der Vertragsverletzung für das gesamte Leistungsstörungenrecht (HUGUENIN, Obligationenrecht Besonderer Teil, 3. Auflage, Zürich 2008, Rz 398). Eine solche Vertragsverletzung liegt vor, wenn der Käufer den geschuldeten Kaufpreis nicht nach Massgabe des Vertrages bezahlt (Art. 53 CISG). Gemäss Art. 62 CISG kann der Verkäufer diesfalls die Bezahlung des Kaufpreises vom Käufer verlangen.

E. 4

Subsumption Die Vertrag T/15138 vom 28. Februar/1. März 2011 sieht die vollständige Bezahlung des Kaufpreises bis zum Ablauf einer Woche nach der ersten Warenlieferung vor. Diese erfolgte gemäss unbestrittenem Sachverhalt am Dienstag, 29. März 2011. Damit hätte der gesamte Kaufpreis bis 5. April 2011 bezahlt werden müssen. Indem die Beklagte die Restforderung von USD 85'992 bis heute nicht bezahlte, hat sie das Vertragsverhältnis verletzt. Die Klägerin hat nach dem Gesagten Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich Zins. Dieser entsteht ge-

- 7 - mäss Art. 78 CISG ab dem Zeitpunkt, in dem eine Partei es versäumt, den Kaufpreis zu bezahlen, mithin ab dem 6. April 2011. Die Zinshöhe wird im CISG nicht geregelt. Diese bemisst sich nach dem ergänzend anwendbaren nationalen Recht, das nach den einschlägigen Kollisionsregeln zu ermitteln ist: vorliegend nach Art. 104 OR (siehe Art. 116 Abs. 1 IPRG; a.A.: BACHER KLAUS, in: Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, 5. Aufl. 2008, Art. 78 Rz. 26 ff.). Der Umstand, dass die Klägerin die Zahlungsfrist wiederholt verlängerte, schmälert ihren Zinsanspruch nicht. Die Nachfristansetzung beeinträchtigt den Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung nicht (Art. 47 Abs. 2 CISG). Die Nachfristansetzung hat mithin (im Zweifel) nicht den Charakter eines Stundungsangebots (siehe MÜLLER-CHEN MARKUS, in: Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, a.a.O., Art. 47 Rz. 18). Die Klage ist deshalb antragsgemäss gutzuheissen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dabei ist der anwaltlichen Vertretung der Klägerin gestützt auf § 4 Abs. 1 AnwGebV angemessene Rechnung zu tragen. Nachdem die Klägerin keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, enthält die Parteientschädigung schon deshalb keine Mehrwertsteuer. Der Streitwert beträgt CHF 80'364.49 (USD 85'992 zum Umrechnungskurs 1 : 0.934558; Stichtag: 9. März 2012). Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.